

Befreiung vom Benutzungszwang für die Bioabfallabfuhr

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Dieses Feld wird
von der AWW
ausgefüllt

Objektnummer

Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon
E-Mail Adresse	

Ich/Wir zeige(n) hiermit an, dass kompostierbare Abfälle (einschließlich Speisereste), die auf dem nachstehenden Grundstück anfallen, in eigenen Anlagen (geschlossener Komposter) auf diesem oder einem in meinem/unserem Besitz befindlichen Grundstück **ordnungsgemäß kompostiert oder einem sonstigen nach der Abfallbewirtschaftungsatzung zugelassenen Entsorgungsweg** zugeführt werden.

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl Bewohner

Bisherige Bioabfallentsorgung:

60-Liter Tonne 120-Liter Tonne 240-Liter Tonne keine Bioabfallentsorgung Neubau

Tonnennummer*

* Die 7-stellige Tonnennummer finden Sie auf einem Aufkleber, der seitlich an der Abfalltonne angebracht ist.

Mir ist bekannt, dass kompostierbare Abfälle (einschl. Speisereste) nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden dürfen und die AWW berechtigt ist, die Richtigkeit und die Einhaltung der obigen Angaben auf dem Grundstück zu kontrollieren.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Was gehört zu den Bioabfällen?

Zu den Bioabfällen (kompostierbare Abfälle) gehören Baum-, Strauchschnitt, Küchen- und Gartenabfälle einschließlich gekochte Speisereste. Folgende Abfälle gehören nicht dazu (§6 der Abfallbewirtschaftungssatzung*):

- menschliche Exkremente, benutzte Einwegwindeln,
- Exkremente von fleischfressenden Kleinsäugetern, z.B. Hunde, Katzen, auch zusammen mit Einstreu oder Harn-/Kotbindemitteln,
- rohes Fleisch und unbehandelte Knochen, auch von Fischen.

Wer kann die Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr anzeigen?

Die Anzeige, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden, kann nur der Grundstückseigentümer abgeben. (Den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.) Mieter müssen sich mit dem Eigentümer/Vermieter in Verbindung setzen.

Welche Angaben werden im Formular benötigt?

Es müssen die Straße und Hausnummer des Grundstückes eingetragen werden, für das die Befreiung vom Benutzungszwang für die Bioabfallabfuhr gelten soll. Die Anzahl der Personen bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner des zu betrachtenden Grundstücks. Tragen Sie sie in das dafür vorgesehene Kästchen ein. Außerdem werden Angaben über die bisher genutzte Bioabfalltonne benötigt. Bei Neubauten oder wenn Sie bisher einen anderen Entsorgungsweg für Ihre Bioabfälle hatten, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an.

Wann wird die Befreiung wirksam?

Die Biotonne kann erst abgemeldet werden, nachdem der Befreiungsantrag ausgefüllt bei uns vorliegt und die Biotonne bei der Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor oder einer Wertstoffsammelstelle zurückgegeben wurde. Die Befreiung wird wirksam mit dem 1. Tag des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz:

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter:
<https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.